



34/SN-174/ME

ÖSTERREICHISCHER RECHTSANWALTSKAMMERTAG

An das
Bundesministerium für
Arbeit und Soziales
Stubenring 1
1010 W i e n

Zl. 164/92

A. Karyak

DAM GESETZENTWURF	
18.05.1992	
Datum:	9. JULI 1992
Verteilt:	10. Juli 1992 <i>li</i>

DVR: 0487864

PW/NC

Betrifft: Entwurf eines Bundespflegegeldgesetzes; Entwurf einer Verordnung über die näheren Bestimmungen für die Beurteilung der Pflegebedürftigkeit nach dem Bundespflegegeldgesetz; Entwurf einer Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG über gemeinsame Maßnahmen des Bundes und der Länder für pflegebedürftige Personen.

Zl. 44.170/41-9/1992

Sehr geehrte Damen und Herren!

Der Österreichische Rechtsanwaltskammertag bestätigt dankend Ihr Schreiben vom 26.05.1992, mit welchem die oben angeführten Entwürfe zur Begutachtung vorgelegt wurden.

1)

Grundsätzlich vertritt auch der Österreichische Rechtsanwaltskammertag die Meinung, daß jedes Gesetz zu begrüßen ist, das die soziale Fürsorge für pflegebedürftige Personen erweitert, zumal in dem Stadium, in dem ein Kranker zu einem Pflegefall wird, keine Leistungen der Sozialversicherungsträger mehr erbracht werden. Er spricht sich jedoch nicht aus rechtlichen, sondern aus sozial-politischen Gründen gegen die Entwürfe des

- 2 -

Gesetzes, der Verordnung und der Vereinbarung nach Artikel 15a B-VG aus. Die dagegen sprechenden Gründe sind nicht sozialrechtlicher, sondern finanzpolitischer Natur. Aus dem Vorblatt zu den Erläuterungen ergibt sich, daß in dem Jahr 1993 bis 1996 ein Mehraufwand von mindestens jährlich S 7 Mrd. zu erwarten ist. Die angespannte Budgetlage ist allgemein bekannt. Die gesetzgebende Körperschaft muß nun bei Gesetzen, deren Vollziehung derartige Summen von Bugetmitteln nach sich ziehen, gleichzeitig mit der Darlegung des Gesetzes auch die Mittel anführen, aus denen der Mehraufwand gedeckt werden soll. Es besteht nicht der geringste Zweifel, daß dieses Gesetz vom Inhalt her von der Bevölkerung begrüßt wird. Man muß aber die Staatsbürger auch darauf aufmerksam machen, daß der Vollzug dieses Gesetzes mit Belastungen aller oder einzelner Gruppen von Staatsbürgern verbunden sein muß, da im Hinblick auf die erklärte Absicht, im Jahre 1993 das Defizit wesentlich zu verringern, eine Begleichung aus dem Staatshaushalt kaum möglich erscheint. Es ist nicht Sache des begutachtenden Österreichischen Rechtsanwaltskammertages, wohl aber des Parlaments, wie ein ordentlicher Kaufmann der Bevölkerung klar zum Ausdruck zu bringen hat, daß durch diesen Mehraufwand eine Belastung eintritt. Gleich vorweggeschickt sei, daß eine Erhöhung der Beiträge zur Sozialversicherung kaum wirtschaftlich verkraftbar ist, da die Belastung der Unternehmer mit den Lohnkosten unter Umständen dann so hoch wird, daß die Position ins billigere Ausland des Ostens verlegt wird, wodurch eine Steigerung der Arbeitslosenrate eintritt. Es ist nicht Aufgabe des Rechtsanwaltskammertages darzustellen, welches Modell kaufmännisch zur Verwirklichung des durchaus begrüßenswerten Gesetzes angewendet wird. Es sei noch darauf hingewiesen, daß die österreichische Versicherungsgesellschaft durchaus in der Lage wäre, mit jedem Staatsbürger einen vernünftigen Vertrag über die Sicherung der Alterspflege abzuschließen. Allerdings muß er dann die Kosten selbst bezahlen. Nur aus diesen hier angeführten finanzpolitischen Gründen kann der Österreichische Rechtsanwaltskammertag den Entwürfen nicht zustimmen.

- 3 -

2)

Der Österreichische Rechtsanwaltskammertag erlaubt sich unabhängig von den in Punkt 1 enthaltenen Ausführungen folgendes zu bemerken:

a)

Der beabsichtigte § 1 ist überflüssig. Ein Gesetz hat die Beziehungen zwischen Staat und seinen Bürgern bzw. zwischen Bürgern untereinander zu regeln. Das im § 1 angeführte Motiv des Gesetzes gehört nicht in den Gesetzestext, sondern in die erläuternden Bemerkungen.

b)

Ähnliche Überlegungen gelten für den Text des § 2. Auch hier würde es genügen, den ersten Absatz des § 3 anders zu formulieren. Man kann sich etwa folgende Textierung vorstellen:

"Anspruch auf Feststellung der Pflegebedürftigkeit und Leistung von Pflegepersonal nach Maßgabe der Bestimmungen dieses Bundesgesetzes haben folgende Personen" Da eine "Person" männlich oder weiblich sein kann, erübrigt sich der § 2 zur Gänze.

c)

Es ist nicht verständlich, warum Anwälte, die auf Grund des Versorgungsstatutes eine Pension erhalten, nicht ebenfalls schon nach dem Bundespflegegesetz Anspruch auf Pflegegeld haben, da ein solcher auch den Beziehern einer Pension aus dem Notariatsversicherungsgesetz zukommt. Dieser Personenkreis wäre daher auch in der Aufzählung des § 3 des Entwurfes anzuführen. Der Hinweis im § 2 lit. c auf das freiberufliche Sozialversicherungsgesetz ist nicht ausreichend, da die Rechtsanwaltskammern von der Möglichkeit der Unterstellung dieses Gesetzes aus sachlich gerechtfertigten Gründen nicht Gebrauch gemacht haben.

- 4 -

d)

Es scheint auch nicht gerechtfertigt, daß im § 4 Abs. 1 des Entwurfes die Pflegebedürftigkeit erst dann festgestellt werden kann, wenn sie "voraussichtlich" für die Dauer von 6 Monaten besteht. Die Erklärung in den erläuternden Bemerkungen, daß diese Befristung nur für die "grundsätzliche Beurteilung" der Pflegebedürftigkeit im Sinne des § 1 maßgebend sein soll, höhere Vorstellungen aber auch vor 6 Monaten gegeben werden, ist nicht recht verständlich. Auch eine Pflegebedürftigkeit von nur 2 Monaten kann für den Betroffenen sehr drückend sein. Es wird daher vorgeschlagen, die Frist auf 2 Monate zu reduzieren.

e)

Nach § 4 Abs. 4 des Entwurfes hat jede Person Anspruch auf die Feststellung, ob Pflegebedürftigkeit im Sinne dieses Gesetzes vorliegt. Es heißt jedoch dann weiters, daß auf die Zuerkennung des Pflegegeldes nach einer bestimmten Stufe gemäß Abs. 2 erst ab 01. Jänner 1997 ein Rechtsanspruch besteht. Was nützt es nun dem Pflegebedürftigen, wenn sein Anspruch auf Pflegebedürftigkeit jederzeit festgestellt werden kann, die Höhe der Feststellung jedoch bis zum Jahre 1997 willkürlich dem Bunde überlassen wird? Heißt dies, daß der Betroffene erst am 01. Jänner 1997 einen Bescheid erlassen kann, mit welchem die Höhe des Pflegegeldes bestimmt wird? Es wird hiebei auf die Bestimmung der §§ 35 ff verwiesen, wo im Gegensatz auch die Höhe des Pflegegeldes schon ab 01.01.1993 festgestellt werden kann. Man müßte die Fassung des § 4 Abs. 4 so auffassen, daß bis Ende 1996 der Bund der Höhe nach willkürlich eine der im Gesetze vorgesehenen Stufen zuerkennen kann bzw. der Höhe nach überhaupt keinen Bescheid erläßt. Diese hier aufgezeigte widersprüchliche Darstellung müßte im Gesetz völlig klargestellt werden. Nach § 22 hat der Bund den Trägern der gesetzlichen Pensionsversicherung den Aufwand an Pflegegeld auf den entsprechenden Anteil an den Verwaltungskosten zu ersetzen. Der Betrag dieser Kosten ist vom

- 5 -

Hauptverband der österreichischen Sozialversicherungsträger jährlich dem Bundesministerium für Arbeit und Soziales bekannt zugeben. Es ist auch eine Pauschalierung dieses Kostenersatzes vorgesehen. Der Bundesminister für Arbeit und Soziales hat die Pauschalbeträge nach Anhörung des Hauptverbandes der österreichischen Sozialversicherungsträger im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Finanzen festzusetzen. Der Hauptverband hat also nur das Recht "angehört" zu werden, das heißt aber, daß der Bundesminister für Arbeit und Soziales nach seinem Ermessen, jedoch im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Finanzen den Pauschalbetrag festsetzt. Diese Regelung scheint im Bezug auf die Pensionsversicherungsträger nicht gerechtfertigt und müßte die Festsetzung in Form eines Bescheides erfolgen, der beim Verwaltungsgerichtshof anfechtbar ist. Eine solche Anfechtung müßte auch dem Hauptverband der österreichischen Sozialversicherungsträger zustehen. Sollte dies ohnehin vom Gesetzgeber so gemeint sein, so wäre dies jedenfalls klar zum Ausdruck zu bringen.

Wien, am 07. Juli 1992

DER ÖSTERREICHISCHE RECHTSANWALTSKAMMERTAG

**Dr. Schuppich**Für die Richtigkeit der Ausfertigung
der Generalsekretär